

18.06.98

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 1996 (EStÄR 1998)

A. Zielsetzung

Anpassung der Einkommensteuer-Richtlinien 1996 für die Veranlagungszeiträume 1998 und die folgenden Veranlagungszeiträume an die Entwicklung des Einkommensteuerrechts, insbesondere an die durch das Jahressteuergesetz 1997, das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform und das Rentenreformgesetz 1999 geschaffene Rechtslage.

Verbindliche, übersichtliche und praxisgerechte Regelungen zur Anwendung des Einkommensteuerrechts; Sicherstellung einer schnellen und sachgerechten Unterrichtung der Finanzämter und der Steuerpflichtigen und deren Berater.

B. Lösung

Punktueller Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 1996 unter Abweichung von dem bisher üblichen dreijährigen Änderungsturnus.

Auf folgende Regelungen wird besonders hingewiesen:

- Übernahme von Regelungen aus den Lohnsteuer-Richtlinien zur Erleichterung der Veranlagungsarbeiten bei Arbeitnehmern (s. R 185, 217),
- Wegfall der steuerlichen Anerkennung von Drohverlustrückstellungen (R 31 c Abs. 8),
- Neufestsetzung des Pensionsalters für die Bildung von Pensionsrückstellungen bei wahrscheinlicher Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente (R 41 Abs. 12),

- Abstellen auf das Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres für die Anwendung des § 7 g EStG bei neu eröffneten Betrieben (R 83 Abs.1),
- Klarstellung, daß der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs.1 Nr. 8 EStG nur für den Arbeitgeber eines hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommt (R 103 a).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verwaltungsvorschriften entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden insgesamt geringfügige, nicht näher bezifferbare Kosten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die Richtlinien lediglich Anweisungen zum Gesetzesvollzug enthalten.

18.06.98

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der
Einkommensteuer-Richtlinien 1996 (EStÄR 1998)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (426) - 522 00 - Ei 71/98

Bonn, den 18. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Einkommensteuer-Richtlinien 1996 (EStÄR 1998)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Y. S. f

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Einkommensteuer-Richtlinien 1996
(EStÄR 1998)**

Juni 1998

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Einkommensteuer - Änderungsrichtlinien 1998

(EStÄR 1998)

Die Einkommensteuer-Richtlinien 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.1996 (Bundessteuerblatt I Sondernummer 1/1997) werden wie folgt geändert:

1. In der **Einführung** wird **Absatz 3** wie folgt gefaßt:

„(3) Diesen Richtlinien liegt, soweit im einzelnen keine andere Fassung angegeben ist, das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.4.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom _____ (BGBl. I S. _____) zugrunde.“

2. **R 1** wird wie folgt gefaßt:

„Steuerpflicht

¹Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 2 EStG sind insbesondere von der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind – einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen –, soweit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 EStG erfüllt sind. ²Für einen ausländischen Ehegatten gilt dies auch, wenn er die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates besitzt.“

3. R 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sätze 1, 3 und 4 sind auf Anschaffungen, Herstellungen und Einlagen nach dem 31.12.1998 nicht mehr anzuwenden.“

b) Absatz 13 wird mit Zwischenüberschrift wie folgt gefaßt:

„Keine Bindung an die Einheitsbewertung oder Bedarfsbewertung

(13) Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Grundstücken und Grundstücksteilen als Betriebsvermögen kommt es nicht darauf an, wie ein Grundstück bei der Einheitsbewertung oder Bedarfsbewertung behandelt worden ist.“

4. R 14 Abs. 2 wird mit Zwischenüberschrift wie folgt gefaßt:

„Entnahmen, Ausscheiden aus dem Betrieb

(2) ¹Ein Wirtschaftsgut wird entnommen, wenn es aus dem betrieblichen oder beruflichen in den privaten oder einen anderen betriebs- oder berufsfremden Bereich übergeht. ²Dagegen liegt keine Entnahme vor, wenn ein Wirtschaftsgut von einem Betrieb in einen anderen Betrieb oder Betriebsteil derselben oder einer anderen Einkunftsart überführt wird und eine spätere einkommensteuerliche Erfassung der im Buchwert des Wirtschaftsguts enthaltenen stillen Reserven gewährleistet ist. ³In diesen Fällen ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige eine vor dem 1.1.1999 erfolgte Überführung des Wirtschaftsguts wie eine Entnahme behandelt. ⁴Nach dem 31.12.1998 kann der Steuerpflichtige die Überführung des Wirtschaftsguts wie eine Entnahme behandeln, wenn es in den Betrieb einer anderen betrieblichen Einkunftsart überführt wird. ⁵Eine Entnahme liegt auch nicht vor in Fällen einer Strukturänderung eines Betriebs mit der Folge, daß die Einkünfte aus dem Betrieb einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind (z.B. wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb wegen Überschreitens der Grenzen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu einem Gewerbebetrieb wird oder wenn eine freiberufliche

Praxis durch Übergang im Sinne des § 7 Abs. 1 EStDV auf nicht qualifizierte Rechtsnachfolger zu einem Gewerbebetrieb wird).“

5. In **R 18 Abs. 1 Satz 2** wird die Angabe „>R 16 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend“ gestrichen.

6. **R 19** wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1** wird der Klammerzusatz „(>Dienstverhältnisse zwischen Ehegatten, >Fremdvergleich, >Rechtsfolgen bei fehlender Anerkennung)“ gestrichen.

b) In **Absatz 3 Satz 4** wird das Wort „steuerliche“ durch das Wort „steuerrechtliche“ ersetzt.

7. **R 21** wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 4 Satz 6** werden die Worte „>Absätze 6 ff.“ durch die Worte „>Absätze 5 ff.“ ersetzt.

b) In **Absatz 5 Satz 8 Nr. 2 Satz 2** wird der Klammerhinweis „(>Absatz 3)“ gestrichen.

8. **R 23** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 Satz 4** wird wie folgt gefaßt:

„⁴Werden an einem Tag aus betrieblichen oder beruflichen Gründen mehrere Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb durchgeführt, so dürfen die Aufwendungen für jede

Fahrt, soweit es sich nicht um Fahrten eines Behinderten im Sinne des § 9 Abs. 2 EStG handelt, nur mit dem Kilometer-Pauschbetrag berücksichtigt werden.“

b) In **Absatz 1 Satz 7** wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

c) **Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt gefaßt:

„Der Ansatz pauschaler Kilometersätze ist nur für private Beförderungsmittel zulässig.“

9. R 24 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 3** wird mit Zwischenüberschrift wie folgt gefaßt:

„Einschränkung des Abzugsverbotes für Geldbußen

(3) ¹Das Abzugsverbot für Geldbußen, die von Gerichten oder Behörden in der Bundesrepublik Deutschland oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften verhängt werden, gilt uneingeschränkt für den Teil, der die rechtswidrige und vorwerfbare Handlung ahndet. ²Für den Teil, der den rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteil abschöpft, gelten die folgenden Grundsätze. ³Wurde bei der Festsetzung der Geldbuße auch der rechtswidrig erlangte Vermögensvorteil abgeschöpft, so gilt das Abzugsverbot für die Geldbuße nur dann uneingeschränkt, wenn bei der Berechnung des Vermögensvorteils die darauf entfallende ertragsteuerliche Belastung - ggf. im Wege der Schätzung - berücksichtigt worden ist. ⁴Macht der Steuerpflichtige durch geeignete Unterlagen glaubhaft, daß diese ertragsteuerliche Belastung nicht berücksichtigt und der gesamte rechtswidrig erlangte Vermögensvorteil abgeschöpft wurde, so darf der auf die Abschöpfung entfallende Teil der Geldbuße als Betriebsausgabe abgezogen werden.“

b) **Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt gefaßt:

„¹Ordnungsgelder sind die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland so bezeichneten Unrechtsfolgen, die namentlich in den Verfahrensordnungen oder in ver-

fahrensrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze vorgesehen sind, z.B. das Ordnungsgeld gegen einen Zeugen wegen Verletzung seiner Pflicht zum Erscheinen und das Ordnungsgeld nach § 890 ZPO wegen Verstoßes gegen eine nach einem Vollstreckungstitel (z.B. Urteil) bestehende Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden.“

c) Absatz 6 wird mit Zwischenüberschrift wie folgt gefaßt:

„Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG

(6) ¹Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Zuwendende oder der Empfänger wegen Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit (§§ 331 bis 335 StGB; § 48 Wehrstrafgesetzbuch i.V.m. den §§ 331, 332, 335 StGB; Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes i.V.m. § 333 Abs. 1, 3, § 334 Abs. 1, 3 StGB; § 108e StGB) oder Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB) verurteilt worden ist, ein Strafverfahren wegen einer solchen Straftat nach den §§ 153 ff. StPO eingestellt worden ist oder wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt wurde. ²Ist der Betriebsausgabenabzug zugelassen worden, und erhält die Finanzverwaltung nachträglich Kenntnis von einer Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens gem. den §§ 153 ff. StPO oder der Verhängung einer Geldbuße, so ist der Steuerbescheid nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern.“

10. In R 29 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zeitgemäße“ durch das Wort „zeitgerechte“ ersetzt.

11. R 31 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„¹Für Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, die zulässigerweise mit einem >Festwert angesetzt worden sind (>Absatz 3 letzter Satz), ist im Regelfall an jedem dritten, spätestens aber an jedem fünften Bilanzstichtag, eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen.“

12. R 31c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3, 4, 4a und 6“ ersetzt.

b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„¹Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften werden nicht passiviert, es sei denn, das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung ist durch Erfüllungsrückstände gestört.“

c) Absatz 10 wird gestrichen.

13. R 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird gestrichen.

b) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „Zeiten in einem früheren Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt worden sind oder wenn“ gestrichen.

c) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„³Bei der Ermittlung des Teilwerts der Pensionsanwartschaft nach § 6a Abs. 3 EStG kann mit Rücksicht auf § 6 BetrAVG anstelle des vertraglichen Pensionsalters nach Satz 1 für alle oder für einzelne Pensionsverpflichtungen als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angenommen werden (zweites Wahlrecht).“

bb) In Satz 9 werden die Worte „oder Beginn der Altersteilzeit gemäß Satz 3“ gestrichen.

cc) Die **Sätze 13 bis 15** werden wie folgt gefaßt:

„¹³Hat der Steuerpflichtige bei der Ermittlung des Teilwerts einer Pensionsanwartschaft bereits bisher vom zweiten Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist er bei einer Änderung des frühestmöglichen Pensionsalters auf Grund einer gesetzlichen Neuregelung auch künftig an diese Entscheidung gebunden; Satz 4 ist zu beachten. ¹⁴Für die sich wegen der Änderung des frühestmöglichen Pensionsalters ergebende Änderung der Teilwerte der Pensionsanwartschaften gilt das Nachholverbot, das sich aus § 6a Abs. 4 EStG herleitet, nicht. ¹⁵Liegen die in Satz 4 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des zweiten Wahlrechts am Bilanzstichtag nicht vor, so ist das vertragliche Pensionsalter nach Satz 1 bei der Ermittlung des Teilwerts der Pensionsanwartschaft zugrunde zu legen.“

14. In **R 42 Abs. 6** werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „Mietereinbauten und -umbauten, die keine Scheinbestandteile oder Betriebsvorrichtungen sind,“ eingefügt.

15. **R 42a** wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1 Satz 3** werden nach dem Wort „Ferienwohnungen“ die Worte „sowie Gemeinschaftsunterkünfte, in denen einzelne Plätze z.B. für ausländische Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden“ angefügt.

b) In **Absatz 4 Satz 5** wird das Wort „Räumen“ durch das Wort „Bauvorhaben“ ersetzt.

c) Dem **Absatz 4** wird folgender **neuer Satz 6** angefügt:

„⁶Bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die keine Bauunterlagen einzureichen sind, tritt an die Stelle des Bauantrags der Beginn der Herstellung.“

16. In R 43 Abs. 6 Satz 2 wird das Zitat „§ 16 Abs. 3 Satz 3 EStG“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 3 Satz 4 EStG“ ersetzt.

17. In R 44 Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „und bei Mietereinbauten und -umbauten, die keine Scheinbestandteile oder Betriebsvorrichtungen sind.“ angefügt.

18. R 45 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„⁷Bei Erwerb eines Gebäudes ist die Willkürlichkeit von Zahlungen auch nicht anzunehmen, soweit im Jahr der Zahlung und im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich eine Gegenleistung erbracht wird, die die Anforderung eines Teilbetrags nach § 3 Abs. 2 MaBV rechtfertigen würde.“

b) Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

„⁹Soweit die Zahlungen willkürlich sind, sind sie in dem Jahr als Anzahlung zu berücksichtigen, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Anforderung eines entsprechenden Teilbetrags nach § 3 Abs. 2 MaBV voraussichtlich gerechtfertigt wäre.“

19. R 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird mit Zwischenüberschrift wie folgt gefaßt:

„Betriebsvermögen und Einheitswert

(1) ¹Zur Ermittlung des Betriebsvermögens (>R 13) des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs sind alle in der Steuerbilanz aus-

gewiesenen Positionen mit ihren Steuerbilanzwerten zu berücksichtigen. ²Das gilt auch für Grundstücke. ³Bei Wirtschaftsgütern, die im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung angeschafft oder hergestellt werden, ist das Betriebsvermögen zu Beginn dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. ⁴Ein Betrieb ist erst eröffnet, wenn die wesentlichen Grundlagen des Betriebs vorhanden sind. ⁵Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung angeschafft oder hergestellt werden, gilt die Voraussetzung des § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a EStG als erfüllt.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Wird für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ein zweiter Einheitswert festgestellt, der auch den auf das Ausland entfallenden Teil des Betriebs umfaßt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BewG), so ist dieser Einheitswert maßgebend. ²Einheitswert im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor der Anschaffung oder Herstellung festzustellen war. ³Wird ein Wirtschaftsgut vor dem Zeitpunkt angeschafft oder hergestellt, zu dem erstmals ein Einheitswert festzustellen ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 BewG), so ist der Einheitswert maßgebend, der auf den der Anschaffung oder Herstellung folgenden Feststellungszeitpunkt festgestellt wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In dem neuen Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „der Einheitswert des Betriebsvermögens und das Gewerbekapital“ durch die Worte „das Betriebsvermögen bzw. der Einheitswert“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) ¹Stellt sich bei einem Gewerbebetrieb oder einem der selbständigen Arbeit dienenden Betrieb nachträglich heraus, daß das Betriebsvermögen 400.000 DM überschreitet, kommt eine rückwirkende Versagung der Sonderabschreibungen durch Änderung des Steuerbescheids unter den Voraussetzungen der §§ 164, 165 und 172ff AO in Betracht. ²Stellt sich bei einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nachträglich durch eine geänderte Feststellung des Einheitswerts heraus, daß der Einheitswert 240.000 DM überschreitet, sind die Sonderabschreibungen durch Änderung des Steuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO rückwirkend zu

versagen. ³Wird ein Betriebsvermögen von mehr als 400.000 DM oder ein festgestellter Einheitswert von mehr als 240.000 DM nachträglich auf einen Betrag herabgesetzt, der die genannten Höchstgrenzen nicht überschreitet, und wird dadurch dem Steuerpflichtigen rückwirkend das Wahlrecht für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen eröffnet, ist insoweit einem Antrag auf Bilanzänderung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG zuzustimmen.“

f) Die bisherigen **Absätze 4 bis 7** werden **Absätze 5 bis 8**.

20. R 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) **Satz 3** wird wie folgt gefaßt:

„³Wegen der Behandlung wiederkehrender Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2, die im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung stehen, >R 123.“

b) **Satz 4** wird gestrichen.

21. R 89 wird wie folgt geändert:

a) In **Satz 2** werden die Worte „welcher Erstattungsbetrag oder“ gestrichen.

b) **Satz 3** wird wie folgt gefaßt:

„³Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser Steuer und der seinerzeit festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer für das Kalenderjahr zu erheben, in dem das steuerschädliche Ereignis eingetreten ist.“

22. R 94 wird wie folgt gefaßt:

„Nachversteuerung von Bausparbeiträgen

Soweit § 10 Abs. 5 Nr. 3 EStG weiter anzuwenden ist (>§ 52 Abs. 12 Satz 7 EStG), gelten die Anweisungen in R 92 und 94 EStR 1993 und R 109a EStR 1990 weiter.“

23. Folgender neuer R 103a wird eingefügt:

„Hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis

¹Das hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnis muß unmittelbar zwischen dem Steuerpflichtigen und der Haushaltshilfe bestehen. ²Der Sonderausgabenabzug setzt hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen voraus. ³Auf Grund des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses müssen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. ⁴Keine Pflichtbeiträge in diesem Sinne sind Arbeitgeberbeiträge für Bezieher von Altersrente und vergleichbare Personen (§ 172 Abs. 1 SGB VI).“

24. R 106 wird wie folgt gefaßt:

„Kürzung des Vorwegabzugs

Zur Bemessungsgrundlage für die Kürzung des Vorwegabzugs im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG gehören weder steuerfreier Arbeitslohn noch steuerfreie Lohnersatzleistungen, selbst wenn für sie Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.“

25. R 111 wird wie folgt geändert:

- a) In **R 111 Abs. 2 Satz 1** werden die Nummern **23** und **51** jeweils um die Worte „bis einschließlich 31.12.1998,“ ergänzt; nach Nummer 60 wird die folgende neue Nummer **61** „ 61. Stiftung Arbeit und Umwelt der IG-Chemie-Papier-Keramik, Hannover.“ angefügt.
- b) In **Absatz 5 Satz 2 Nr. 7** werden die Worte „Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung“ durch die Worte „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ ersetzt.
- c) **Absatz 6** wird wie folgt geändert:
 - aa) In **Satz 1** werden die Worte „der Zahlungsbeleg der Post oder“ durch die Worte „der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg)“ ersetzt.
 - bb) In **Satz 1 Nr. 2b** wird das Wort „Spendenbescheinigungen“ durch das Wort „Spendenbestätigungen“ ersetzt.
 - cc) **Satz 2 und 3** wird wie folgt gefaßt:

„²Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. ³In den Fällen der Nummer 2b hat der Spender zusätzlich die Durchschrift des Überweisungsbelegs vorzulegen; im Fall des Lastschriftverfahrens muß die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.“
 - dd) **Satz 4** wird gestrichen.

26. R 112 wird wie folgt gefaßt:

„Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

(1) ¹Beiträge und Spenden an politische Parteien sind nur dann abziehbar, wenn die Partei bei Zufluß der Zuwendung als politische Partei im Sinne des § 2 PartG anzusehen ist. ²Der Steuerpflichtige hat dem Finanzamt durch eine besondere Spendenbestätigung der politischen Partei nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für den Abzug der Spende erfüllt sind. ³Die Spendenbestätigung muß grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein und eine Erklärung darüber enthalten, daß die Partei den ihr zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. ⁴Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg) oder Beitragsquittungen. ⁵R 111 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien können auch dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie sich nicht nach § 34g EStG auswirken. ²Ein Wahlrecht zwischen dem Abzug der Zuwendungen von der Steuer nach § 34g EStG und dem Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 2 EStG besteht nicht.“

27. R 115 wird wie folgt geändert:

a) Dem **Absatz 4** wird folgender **Satz 2** angefügt:

„²Das Wahlrecht steht auch dem Erben für die Verluste des Erblassers zu, die beim Erblasser nicht ausgeglichen werden können und nicht im Wege des Verlustrücktrags berücksichtigt werden sollen und beim Erben im Veranlagungszeitraum des Erbfalls nicht ausgeglichen werden können.“

b) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„³Wirkt sich die Änderung eines Verlustrücktrags oder -vortrags auf den Verlustabzug aus, der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibt, so sind die betroffenen Feststellungsbescheide im Sinne des § 10d Abs. 3 EStG nach § 10d Abs. 3 Satz 4 EStG zu ändern.“

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „bei der Berechnung der Summe der Einkünfte“ durch die Worte „bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte“ ersetzt.

28. R 123 wird wie folgt gefaßt:

„Wiederkehrende Leistungen

Wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung sind entweder als Sonderausgaben abziehbare Versorgungsleistungen (Rente oder dauernde Last), nicht abziehbare Unterhaltsleistungen nach § 12 Nr. 2 EStG oder Entgelt bzw. Teilentgelt im Rahmen eines Anschaffungsgeschäftes (>Abgrenzung zwischen Unterhalts- und Versorgungsleistungen).“

29. In R 124a Abs. 2 werden in **Satz 7** die Worte „land- und forstwirtschaftliche“ durch das Wort „landwirtschaftliche“ ersetzt.

30. In R 128 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(R 29 Abs. 3)“ gestrichen.

31. R 131 wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 2** wird nach Satz 3 folgender **neuer Satz 4** eingefügt:

„⁴Der Grundsatz der >Bewertungsstetigkeit ist hierbei zu beachten.“

b) Die bisherigen **Sätze 4 bis 10** werden **Sätze 5 bis 11**.

32. R 133a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„¹Der Freibetrag nach § 14a Abs. 1 bis 3 EStG ist objektbezogen; er unterliegt nicht der personenbezogenen Begrenzung des § 16 Abs. 4 EStG.“

33. Dem R 133b werden folgende neue **Absätze 3 und 4** jeweils mit Zwischenüberschrift angefügt:

„Freibeträge vor dem 1.1.1986

(3) ¹Für die nach § 14a Abs. 7 EStG erforderliche Anrechnung von Freibeträgen, die auf Grund der vor dem 1.1.1986 geltenden Gesetzesfassungen gewährt wurden, sind diese auf die einzelnen weichenden Erben aufzuteilen, wenn die Gewährung des (Alt-) Freibetrags auf einer Abfindung mehrerer weichender Erben beruhte. ²Dabei ist das Verhältnis der dem weichenden Erben zugewendeten Abfindung zur Gesamtabfindung aus dem einheitlichen Abfindungsvorgang maßgebend.

Veräußerung mehrerer Wirtschaftsgüter

(4) Werden in einem Rechtsgeschäft mehrere Wirtschaftsgüter veräußert, z.B. ein bebautes Grundstück oder eine Forstfläche, so ist nur der auf den Grund und Boden entfallende Gewinn begünstigt bzw. bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht zu berücksichtigen.“

34. Dem R 133c wird mit Zwischenüberschrift folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Veräußerung mehrerer Wirtschaftsgüter

(4) Bei Veräußerung von mehreren Wirtschaftsgütern, z.B. Grund und Boden mit Gebäude, stehendem Holz oder Feldinventar, in einem einheitlichen Veräußerungsvorgang ist nur der auf den Grund und Boden entfallende Gewinn begünstigt bzw. bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht zu berücksichtigen.“

35. In R 138 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „ab dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.1996 beginnt,“ gestrichen.

36. R 139 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Im Rahmen einer Betriebsaufgabe kann auch das Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG in Anspruch genommen werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Sätze 1 und 2 werden vorangestellt:

„¹Hat der Steuerpflichtige die wesentlichen Betriebsgrundlagen im ganzen verpachtet und besteht für ihn oder seinen Rechtsnachfolger objektiv die Möglichkeit, den Betrieb später fortzuführen, kann er gleichwohl die Betriebsaufgabe erklären (>Verpächterwahlrecht). ²Die Voraussetzungen für eine Betriebsverpachtung im ganzen müssen nicht nur zu Beginn der Verpachtung, sondern während der gesamten Dauer des Pachtverhältnisses vorliegen.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 8 werden Sätze 3 bis 10.

37. Dem R 140 wird mit Zwischenüberschrift folgender neuer **Absatz 9** angefügt:

„Veräußerungsverlust

(9) ¹Hat der Veräußerer im Rahmen der Gründung der Kapitalgesellschaft eine wesentliche Beteiligung erworben, ist ein Verlust aus der Veräußerung später hinzuerworbener Anteile nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b EStG zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn es sich bei den hinzuerworbenen Anteilen um eine wesentliche Beteiligung handelt. ²Im Rahmen einer Kapitalerhöhung erworbene Anteile zählen auch dann nicht zu den nach § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a EStG erworbenen Anteilen, wenn es sich um wesentliche Beteiligungen handelt; Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind somit nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b EStG zu berücksichtigen.“

38. R 146 wird wie folgt gefaßt:

**„Abgrenzung der selbständigen Arbeit gegenüber der
nichtselbständigen Arbeit**

„¹Die Betriebsärzte, die Knappschaftsärzte, die nicht voll beschäftigten Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern, die Vertragsärzte und die Vertragstierärzte der Bundeswehr, die Vertrauensärzte der Deutsche Bahn AG und andere Vertragsärzte in ähnlichen Fällen üben in der Regel neben der bezeichneten vertraglichen Tätigkeit eine eigene Praxis aus. ²Die Vergütungen aus dem Vertragsverhältnis gehören deshalb regelmäßig zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. ³Das gleiche gilt, wenn die bezeichneten Ärzte keine eigene Praxis ausüben, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die für die Annahme einer nichtselbständigen Tätigkeit sprechen.“

39. Dem R 154 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Der Ansatz der anzurechnenden Körperschaftsteuer als Einnahme ist von der Vorlage der Steuerbescheinigung abhängig (>R 213g Abs. 2 Satz 2 und 3).“

40. Die Fußnote zur Überschrift des R 162 wird wie folgt gefaßt:

„R 162 Abs. 1 bis 4 ist nur auf Wohnungen anzuwenden, die in dem Teil der Bundesrepublik Deutschland belegen sind, in dem das Grundgesetz vor dem 3.10.1990 gegolten hat.“

41. In R 162 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „(>BFH vom 4.6.1986 - BStBl II S. 839)“ gestrichen.

42. R 163 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 8 wird wie folgt gefaßt:

„⁸Hat ein Mieter Kosten getragen, die als Erhaltungsaufwand zu behandeln sind, so sind aus Vereinfachungsgründen nur die eigenen Kosten des Vermieters als Werbungskosten zu berücksichtigen.“

b) Folgender neuer Satz 9 wird eingefügt:

„⁹Bei Inanspruchnahme des Werbungskosten-Pauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG hat der Vermieter den vom Mieter getragenen Erhaltungsaufwand als Einnahme anzusetzen, soweit es sich nicht um Schönheitsreparaturen oder sonstigen kleineren Reparaturaufwand handelt, der typischerweise vom Mieter getragen wird.“

c) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 10 und 11.

43. R 177 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„¹Ein Pflegekindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG) setzt voraus, daß das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen z.B., wenn der Steuerpflichtige ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) oder von Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) in seinen Haushalt aufnimmt, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Kein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern

(2) ¹Voraussetzung für ein Pflegekindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht, d.h. die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind. ²Gelegentliche Besuchskontakte allein stehen dem nicht entgegen.“

44. R 179 wird wie folgt gefaßt:

„Kinder, die arbeitslos sind

¹Arbeitslos sind Kinder, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (§ 118 SGB III). ²Die Suche setzt eigene Bemühungen des Kindes voraus, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden; zudem hat es den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung zu stehen (>§ 119 SGB III).“

45. In R 180d Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „12.000“ durch den Betrag „12.360“ ersetzt.

46. R 180e Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bezüge

(2) ¹Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkunftsermittlung erfaßt werden. ²Zu den anzusetzenden Bezügen gehören insbesondere:

1. steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 14a Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 EStG,
2. die nach § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleibenden Einkünfte,
3. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG übersteigenden Teile von Leibrenten,
4. Einkünfte und Leistungen, soweit sie dem Progressionsvorbehalt unterliegen (>R 185),
5. Renten nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 3, 6, 9, 10, 27 EStG und nach § 3b EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 44 EStG, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, sowie Bezüge nach § 3 Nr. 5 und 11 EStG mit Ausnahme der Heilfürsorge und der steuerfreien Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Sinne der Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder,
6. Sonderabschreibungen sowie erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen,
7. pauschal besteuerte Bezüge nach § 40a EStG.“

47. R 181 wird wie folgt gefaßt:

„Höhe des Kinderfreibetrags in Sonderfällen

Einem Steuerpflichtigen, der den vollen Kinderfreibetrag erhält, weil der andere Elternteil verstorben ist (§ 32 Abs. 6 Satz 3 EStG), werden Steuerpflichtige in Fällen gleichgestellt, in denen

1. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder
2. der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.“

48. R 181a wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** werden die bisherigen **Sätze 2 bis 4** gestrichen; der bisherige **Satz 5** wird **Satz 2**.
- b) In **Absatz 4** wird **Satz 4** gestrichen; die bisherigen **Sätze 5 bis 8** werden **Sätze 4 bis 7**.
- c) In **Absatz 5** wird **Satz 2** gestrichen; der bisherige **Satz 3** wird **Satz 2**.

49. R 182 wird wie folgt geändert:

- a) In der **Zwischenüberschrift** werden die Worte „bei Zuordnung zum Vater“ gestrichen.
- b) Folgender neuer **Satz 3** wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Haushaltsfreibetrag einem Großelternteil zu-
steht.“

50. R 185 erhält folgende Fassung:

„Progressionsvorbehalt

Allgemeines

(1) ¹Lohn- oder Einkommensersatzleistungen der gesetzlichen Krankenkassen unterliegen auch insoweit dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG, als sie freiwillig Versicherten gewährt werden. ²Leistungen nach der Berufskrankheitenverordnung sowie das Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung gehören nicht zu den Lohn- oder Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

(2) ¹In den Progressionsvorbehalt sind die Lohn- und Einkommensersatzleistungen mit den Beträgen einzubeziehen, die als Leistungsbeträge nach den einschlägigen Leistungsgesetzen festgestellt werden. ²Kürzungen dieser Leistungsbeträge, die sich im Fall der Abtretung oder durch den Abzug von Versichertenanteilen an den Beiträgen zur Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und ggf. zur Kranken- und Pflegeversicherung ergeben, bleiben unberücksichtigt. ³Der bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht ausgeschöpfte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist auch von Einkommensersatzleistungen abzuziehen.

Rückzahlung von Lohn- oder Einkommensersatzleistungen

(3) ¹Werden die in § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG bezeichneten Lohn- oder Einkommensersatzleistungen zurückgezahlt, so sind sie von den im selben Kalenderjahr bezogenen Leistungsbeträgen abzusetzen, unabhängig davon, ob die zurückgezahlten Beträge im Jahr ihres Bezugs dem Progressionsvorbehalt unterliegen haben. ²Ergibt sich durch die Absetzung ein negativer Betrag, weil die Rückzahlungen höher sind als die im selben Jahr empfangenen Beträge oder weil den zurückgezahlten keine empfangenen Beträge gegenüberstehen, so ist auch der negative Betrag bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes nach § 32b EStG zu berücksichtigen (negativer Progressionsvorbehalt). ³Aus Vereinfachungsgründen bestehen keine Bedenken, zurückgezahlte Beträge dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem der Rückforderungsbescheid ausgestellt worden ist. ⁴Beantragt der Steuerpflichtige, die zurückgezahlten Beträge dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie tatsächlich abgeflossen sind, hat er den Zeitpunkt

des tatsächlichen Abflusses anhand von Unterlagen, z.B. Aufhebungs-/Erstattungsbescheide oder Zahlungsbelege, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Rückwirkender Wegfall von Lohn- oder Einkommensersatzleistungen

(4) Fällt wegen der rückwirkenden Zubilligung einer Rente der Anspruch auf Krankengeld rückwirkend ganz oder teilweise weg, ist dies steuerlich wie folgt zu behandeln:

1. Soweit der Krankenkasse ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber dem Rentenversicherungsträger zusteht, ist das bisher gezahlte Krankengeld als Rentenzahlung anzusehen und als Leibrente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Ertragsanteil der Besteuerung zu unterwerfen. Das Krankengeld unterliegt insoweit nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.
2. Gezahlte und die Rentenleistung übersteigende Krankengeldbeträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB V sind als Krankengeld nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfrei; § 32b EStG ist anzuwenden. Entsprechendes gilt für das Krankengeld, das vom Empfänger infolge rückwirkender Zubilligung einer Rente aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung nach § 50 Abs. 1 Satz 3 SGB V an die Krankenkasse zurückzuzahlen ist.
3. Soweit die nachträgliche Feststellung des Rentenanspruchs auf Zeiträume zurückwirkt, für die Steuerbescheide bereits ergangen sind, sind diese Steuerbescheide nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern.

Nummern 1 bis 3 gelten sinngemäß, soweit wegen der rückwirkenden Zubilligung einer Rente der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Anspruch auf Erstattung der nach dem SGB III oder dem Arbeitsförderungsgesetz gezahlten Leistungen zusteht.

Fehlende Lohn- oder Einkommensersatzleistungen

(5) ¹Hat ein Arbeitnehmer trotz Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld oder keine Arbeitslosenhilfe erhalten, weil ein entsprechender Antrag abgelehnt worden ist, so kann dies durch die Vorlage des Ablehnungsbescheids nachgewiesen werden; hat der Arbeitnehmer keinen Antrag gestellt, so kann dies durch die Vorlage der vom Arbeitgeber nach § 312 SGB III ausgestellten Arbeitsbescheinigung im Original belegt werden.

²Kann ein Arbeitnehmer weder durch geeignete Unterlagen nachweisen noch in sonsti-

ger Weise glaubhaft machen, daß er keine Lohn- oder Einkommensersatzleistungen erhalten hat, kann das Finanzamt bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamt (§ 327 SGB III) eine Bescheinigung darüber anfordern (Negativbescheinigung).“

51. R 188 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Nimmt der Steuerpflichtige wegen seiner behinderungsbedingten Aufwendungen einen Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 EStG in Anspruch, kann er daneben

- bei Heimunterbringung zusätzlich den Abzugsbetrag für Heimbewohner nach § 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG oder
- bei ambulanter Pflege, wenn in den Aufwendungen solche für hauswirtschaftliche Dienstleistungen enthalten sind, den Abzug wegen der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt nach § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG

geltend machen.“

52. R 190 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird mit Zwischenüberschrift wie folgt gefaßt:

„Gesetzlich unterhaltsberechtigte Person

(1) ¹Gesetzlich unterhaltsberechtigt sind Personen, denen gegenüber der Steuerpflichtige nach den Vorschriften des BGB unterhaltsverpflichtet ist. ²Dies sind insbesondere die in den §§ 1601, 1606, 1608 BGB genannten Personen (Ehegatte und in gerader Linie verwandte Angehörige wie z.B. Kinder, Enkel und Eltern). ³Die Tatsache, daß der Steuerpflichtige nur nachrangig verpflichtet ist, steht dem Abzug tatsächlich geleisteter Unterhaltsaufwendungen nicht entgegen. ⁴Eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich dann, wenn der Berechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ⁵Das ist auch gegeben, wenn die eigenen Mittel des Berechtigten zum Lebensunterhalt nicht ausreichen (§ 1602 BGB). ⁶Eine gesetzliche Unterhaltspflicht kann sich zudem aus den Folgen einer Trennung oder Scheidung von Ehegatten ergeben (§§ 1361, 1569 BGB). ⁷Gesetzlich unterhaltsverpflichtet ist auch der Vater des nichtehelichen Kindes gegenüber dessen Mutter für die in

§ 1615I BGB genannte Dauer (>Unterhaltsanspruch der Mutter des nichtehelichen Kindes). ⁸Ab dem 1. Juli 1998 kann auch der Vater eines nichtehelichen Kindes einen entsprechenden Unterhaltsanspruch gegen die Mutter haben, wenn er das Kind betreut (§ 1615I Abs. 5 BGB). ⁹Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Steuerpflichtigen, so kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß ihm dafür Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags erwachsen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Hat die unterhaltene Person für das betreffende Jahr keinen Antrag auf öffentliche Mittel gestellt, so hat der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen, um welchen Betrag die öffentlichen Mittel bei entsprechender Antragstellung auf Grund seiner Unterhaltszahlungen gekürzt worden wären.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Opfergrenze, Ländergruppeneinteilung

(4) ¹Die >Opfergrenze ist unabhängig davon zu beachten, ob die unterhaltene Person im Inland oder im Ausland lebt. ²Die nach § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG maßgeblichen Beträge sind anhand der >Ländergruppeneinteilung zu ermitteln.“

53. Dem R 191 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Ein Ausbildungsfreibetrag kommt auch für Übergangszeiten von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG in Betracht; R 180a gilt entsprechend.“

54. R 192a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„Pauschbeträge nach § 9a EStG sind hierbei zeitanteilig anzusetzen;“

55. R 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Erwerbstätigkeit unterbrochen, z.B. durch Arbeitslosigkeit, so können auch die während der Zeit der Unterbrechung entstandenen Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden, längstens jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Monaten; entsprechendes gilt auch für Urlaubszeiten.“

b) Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„⁷Die Notwendigkeit ist jedoch in der Regel nicht gegeben, wenn der Steuerpflichtige mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenlebt und dieser nicht erwerbstätig ist; dies gilt nicht, wenn lediglich der >Pauschbetrag nach § 33c Abs. 4 EStG geltend gemacht wird.“

56. R 197 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen der Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG, ist die Betragsgrenze in § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG auf beide Ehegatten gemeinsam nur einmal anzuwenden.“

57. R 204 wird wie folgt gefaßt:

„Außerordentliche Holznutzungen

¹Wirtschaftliche Gründe im Sinne des § 34b Abs. 1 Nr. 1 EStG sind volks- oder staatswirtschaftliche oder privatwirtschaftliche Gründe des Steuerpflichtigen. ²Eine Nutzung geschieht aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen, wenn sie z.B. durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlaßt worden ist. ³Ein Zwang kann dabei

schon angenommen werden, wenn der Steuerpflichtige nach den Umständen des Falles der Ansicht sein kann, daß er im Fall der Verweigerung des Verkaufs ein behördliches Enteignungsverfahren zu erwarten habe. ⁴Werden Waldgrundstücke enteignet oder unter dem Zwang einer drohenden Enteignung veräußert, handelt es sich bei dem mitveräußerten Holzbestand um eine Holznutzung aus wirtschaftlichen Gründen.“

58. Dem R 211 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die betragsmäßige Begrenzung der Anwendung des halben Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG gilt nicht für die außerordentlichen Einkünfte aus Forstwirtschaft im Sinne des § 34b EStG.“

59. R 212 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„¹Die amtliche Anerkennung schließt eine Prüfung durch das Finanzamt nicht aus.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

60. R 213 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird mit Zwischenüberschrift wie folgt gefaßt:

„Durchschnittlicher Steuersatz und Berechnung der Steuerermäßigung

(3) ¹Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes ist das zu versteuernde Einkommen auf den Stufeneingangsbetrag der Tabellenstufe der maßgebenden Einkommensteuertabelle abzurunden. ²Der durchschnittliche Steuersatz ist auf zwei Dezimalstellen abzurunden. ³Er ist auf den um den Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG geminderten Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft des Betriebs anzuwenden,

der die Voraussetzungen des § 34e Abs. 1 EStG erfüllt.⁴Beim Ansatz des zu versteuernden Einkommens sind außerordentliche Einkünfte im Sinne der §§ 34, 34b EStG einzubeziehen; dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegende steuerfreie Einkünfte sind dagegen nicht zu berücksichtigen.“

b) Folgender neuer **Absatz 6** wird mit Zwischenüberschrift angefügt:

„Personenbezogener Höchstbetrag bei Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung

(6) ¹Sind beide Ehegatten an nur einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 34e Abs. 1 EStG zusammen mit 100 v.H. beteiligt, so ist die Steuerermäßigung auf den Höchstbetrag von 2.000 DM begrenzt. ²Sind beide Ehegatten Inhaber oder Mitinhaber von mehr als einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit begünstigten Gewinnen im Sinne des § 34 Abs. 1 EStG, so kann jeder Ehegatte die Steuerermäßigung bis zu dem für ihn maßgebenden Höchstbetrag in Anspruch nehmen. ³Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung beträgt in diesem Fall 2.000 DM je Ehegatte. ⁴Der von einem Ehegatten als Inhaber oder Mitinhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht ausgeschöpfte Teil der Steuerermäßigung kann nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden.“

61. R 213I Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. In den Sammelantrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer und Erstattung von Kapitalertragsteuer dürfen auch Einnahmen einbezogen werden, für die der Anteilseigner die Ausstellung einer Jahressteuerbescheinigung im Sinne des Abschnitts 100 KStR beantragt hat, wenn der Vertreter des Anteilseigners versichert, daß eine Steuerbescheinigung über zu erstattende Kapitalertragsteuer und zu vergütende Körperschaftsteuer nicht erteilt worden ist. ²Das gleiche gilt für Einnahmen, für die dem Anteilseigner eine Steuerbescheinigung ausgestellt worden ist, wenn der Vertreter des Anteilseigners versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist.“

62. Dem R 217 wird folgender neuer **Absatz 3** angefügt:

„(3) ¹Hat ein Arbeitnehmer im Veranlagungszeitraum zeitweise nicht in einem Dienstverhältnis gestanden, so kann die Dauer der Nichtbeschäftigung z.B. durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamts, wie einen Bewilligungsbescheid über das Arbeitslosengeld oder eine Bewilligung von Leistungen nach dem SGB III, belegt werden. ²Kann ein Arbeitnehmer Nichtbeschäftigungszeiten durch geeignete Unterlagen nicht nachweisen oder in sonstiger Weise glaubhaft machen, so ist dies kein Grund, die Antragsveranlagung nicht durchzuführen. ³Ob und in welcher Höhe außer dem auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Arbeitslohn weiterer Arbeitslohn zu berücksichtigen ist, hängt von dem im Einzelfall ermittelten Sachverhalt ab. ⁴Für dessen Beurteilung gelten die Grundsätze der freien Beweiswürdigung.“

63. R 218 erhält folgende Fassung:

„Härteausgleich

- unbesetzt -“

64. Nach R 223 wird folgender neuer R 223a eingefügt:

„Verlustabzug im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht

¹Macht ein beschränkt steuerpflichtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, einen Verlustabzug nach § 10d EStG geltend und ergeben sich die Verluste aus Unterlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR aufbewahrt werden, so ist zur EG-vertragskonformen Auslegung des § 50 Abs. 1 Satz 3 EStG von einer rückwirkenden Bewilligung einer Aufbewahrungserleichterung auszugehen. ²Die Aufbewahrung der Unterlagen in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat führt in diesem Fall nicht zur Versagung des Verlustabzuges. ³Der beschränkt Steuerpflichtige muß aber klar und eindeutig die von ihm geltend gemachten Verluste nach dem im fraglichen Wirtschaftsjahr einschlägigen deutschen Recht über die Berechnung der Einkünfte belegen.“

65. R 227a wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1 Satz 1** werden die Worte „das deutsche Patentregister“ durch die Worte „die deutsche Patentrolle“ ersetzt.
- b) In **Absatz 2** werden nach den Worten „aus der Veräußerung von“ die Worte „Rechten, insbesondere von“ eingefügt.

66. In R 238 Abs. 1 Satz 3 wird im letzten Satzteil das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

67. R 241 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„⁴Zu den ausländischen Leistungen gehören z.B. der Steuerabzugsbetrag für Kinder sowie bestimmte Kinderrenten in einer Alters- oder Invalidenrente nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA, staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe sowie die in der Schweiz nach Kantonsrecht oder nach Bundesrecht gezahlten Familienzulagen.“

68. R 242 Abs. 4 wird gestrichen.

69. R 244 Abs. 4 wird mit Zwischenüberschrift wie folgt gefaßt:

„Bescheinigung

(4) ¹Kommt der Abzug eines Kinderfreibetrags in Betracht, bestehen jedoch Zweifel darüber, ob und in welcher Höhe Kindergeld gezahlt worden ist, so ist der Sachverhalt grundsätzlich durch Anfrage bei der Familienkasse zu klären. ²Wenn die Angaben des

595/98

Steuerpflichtigen für eine solche Anfrage nicht ausreichen, ist eine Bescheinigung der Familienkasse über das für den Veranlagungszeitraum ausgezahlte Kindergeld beim Steuerpflichtigen selbst anzufordern. ³Zu den geleisteten Kindergeldbeträgen zählen auch Beträge, die nicht an den Berechtigten gezahlt wurden (Aufrechnung, Leistung an Dritte), ihm jedoch zugestanden haben."

70. In Anlage 8 (zu R 212a) wird in der alphabetischen Länderfolge nach „Syrien“ folgender Eintrag vorgenommen:

„Taiwan, siehe China (Taiwan)“

Artikel 2

Die Einkommensteuer-Richtlinien 1996 in der durch Artikel 1 geänderten Fassung sind, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für die Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1998.

Des Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

16.10.98**Beschluß**
des Bundesrates

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung
der Einkommensteuer-Richtlinien 1996 (EStÄR 1998)**

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4

In Artikel 1 Nr. 4 wird R 14 Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

Begründung:

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (z. B. Urteil vom 14.06.1988 - BStBl 1989 II S. 187) hat der mit den Ländern abgestimmte Entwurf der EStÄR 1998 ab 1999 kein Wahlrecht mehr vorgesehen, die Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Betrieb in einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen wie eine Entnahme zu behandeln. Die Vorlage weicht hiervon ab und sieht ein Wahlrecht zur Aufdeckung der stillen Reserven vor, wenn ein Wirtschaftsgut in einen Betrieb einer anderen Einkunftsart überführt wird. Dieses Wahlrecht steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung und ist deshalb zu streichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 31, 36 und 38a - neu -

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 31 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Dem R 131 wird mit Zwischenüberschrift folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"Freibetrag

(5) Die Gewährung des Freibetrags nach § 14 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG ist ausgeschlossen, wenn dem Steuerpflichtigen für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag nach § 14 Satz 2, § 16 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 EStG bereits gewährt worden ist."

b) In Nummer 36 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

"⁵Die Gewährung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG ist ausgeschlossen, wenn dem Steuerpflichtigen für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag nach § 14 Satz 2, § 16 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 EStG bereits gewährt worden ist."

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8."

c) Nach Nummer 38 wird folgende Nummer 38a eingefügt:

"38a. Dem R 147 wird mit Zwischenüberschrift folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"Freibetrag

(4) Die Gewährung des Freibetrags nach § 18 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG ist ausgeschlossen, wenn dem Steuerpflichtigen für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag nach § 14 Satz 2, § 16 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 EStG bereits gewährt worden ist."

Begründung:

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist die Gewährung des Veräußerungsfreibetrags eingeschränkt worden mit dem Ziel, daß der Freibetrag nur noch einmal (im Leben) zu gewähren ist. Nachdem Zweifel darüber aufgekommen sind, ob dabei jede Einkunftsart gesondert zu beurteilen ist, ist nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder einvernehmlich die Auffassung vertreten worden, daß der Veräußerungsfreibetrag für alle Gewinneinkunftsarten insgesamt nur einmal zu berücksichtigen ist. Diese abgestimmte Auffassung der Finanzverwaltung ist entsprechend dem mit den Ländern abgestimmten Entwurf in die EStÄR 1998 aufzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 36

Artikel 1 Nr. 36 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

"b) **Absatz 5** wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue **Sätze 1 bis 3** werden vorangestellt:

"¹Hat der Steuerpflichtige die wesentlichen Betriebsgrundlagen im ganzen verpachtet und besteht für ihn oder seinen Rechtsnachfolger objektiv die Möglichkeit, den Betrieb später fortzuführen, kann er gleichwohl die Betriebsaufgabe erklären (>Verpächterwahlrecht). ²Da es sich bei der Einstellung derwerbenden Tätigkeit nach § 16 Abs. 3 EStG grundsätzlich um eine Betriebsaufgabe handelt, sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts eng auszulegen. ³Die Voraussetzungen für eine Betriebsverpachtung im ganzen müssen nicht nur zu Beginn der Verpachtung, sondern während der gesamten Dauer des Pachtverhältnisses vorliegen."

bb) Die bisherigen **Sätze 1 bis 8** werden **Sätze 4 bis 11.**"

Begründung:

Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist klargestellt worden, daß ein Verpächterwahlrecht nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn objektiv die Möglichkeit besteht, den Betrieb später fortzuführen. Wenn die Finanzämter diese Möglichkeit falsch einschätzen und dem Steuerpflichtigen das Verpächterwahlrecht einräumen, obwohl der Betrieb als aufgegeben angesehen werden müßte, kann dies zu endgültigen Steuerausfällen führen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sollten die Finanzämter durch den neu eingefügten Satz 2 angewiesen werden, die Voraussetzungen für eine Betriebsverpachtung eng auszulegen. Dies entspricht dem mit den Ländern abgestimmten Entwurf der EStÄR 1998.

4. Zu Artikel 1 Nr. 59

Artikel 1 Nr. 59 wird wie folgt gefaßt:

"59. R 212 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bestandsvergleich/Minderung der Anschaffungskosten

(1) ¹Die Aktivierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist für sich allein noch kein Bestandsvergleich, ²Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Waldes müssen dann und in dem Maße zum Abzug zugelassen werden, als der Gewinn durch Abholzung oder Weiterverkauf des stehenden Holzes realisiert wird. ³Es muß sich dabei um wesentliche Teile des aktivierten Waldes handeln, nicht um das Herausschlagen einzelner Bäume, weil der Wald steuerlich nicht als die Summe einzelner Bäume, sondern als wirtschaftlich zusammenhängende Einheit anzusehen ist. ⁴Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.1999 beginnen, können aus Vereinfachungsgründen die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten jedes nach objektiven Kriterien abgrenzbaren Baumbestandes jährlich um 3 v.H. gemindert werden. ⁵Entsprechendes gilt bei der Ermittlung des Gewinns aus forstwirtschaftlichen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 EStG, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in das nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG zu führende Verzeichnis aufzunehmen sind und noch nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden. ⁶Werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft die Betriebsausgaben nach § 51 EStDV in Höhe eines Pauschbetrages abgezogen, ist damit auch die genannte Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 3 v.H. abgegolten. ⁷Wiederaufforstungskosten stellen – im Gegensatz zu aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Erstaufforstungskosten – im allgemeinen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 1 ... (wie Vorlage BReg)

bb) Die bisherigen Sätze ...(wie Vorlage BReg)"

Begründung:

Im Entwurf der Bundesregierung ist weiterhin die Möglichkeit enthalten, eine Waldwertminderung in Höhe von 3 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Baumbestandes in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung widerspricht bilanzsteuerlichen Grundsätzen, weil sich ein Wald in

seiner Gesamtheit nicht abnutzt, sondern sich sein Bestand durch regelmäßigen Zuwachs sogar vermehrt. Auch aus Vereinfachungsgesichtspunkten ist ein Festhalten an der Waldwertminderung nicht vertretbar, denn wenn einerseits die Wiederaufforstungskosten als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden und die durch einen Kahlschlag verursachten Abgänge des Holzbestandes ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen sind, verbleibt für eine weitere Minderung des Buchwerts eines Holzbestandes kein Raum, sondern führt zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Begünstigung der Waldbesitzer. Entsprechend der zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Rechtsauffassung ist die Waldwertminderung deshalb für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 beginnen, nicht mehr zu gewähren. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Wiederaufforstungskosten im allgemeinen sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen.